

Überblick:

Zehn Schritte bis zum Volksentscheid

1. Vorbereitung

Die Initiatoren planen den Ablauf des Volksbegehrens (Fristen) und entwerfen eine Vorlage. Die Initiative sollte versuchen, eine Beratung durch die Landtagsverwaltung zu erhalten und sich von Mehr Demokratie e.V. beraten lassen. Es sind fünf Vertrauenspersonen und fünf Vertreter zu benennen.



2. Volksinitiative

Innerhalb von max. 12 Monaten: Sammlung der 20.000 bzw. 150.000 (bei Antrag auf Auflösung des Landtags) Unterschriften für die Volksinitiative.



3. Einreichung der Volksinitiative

Die Initiatoren reichen die Volksinitiative beim Präsidenten des Landtags ein. Das Thema der Volksinitiative muss schriftlich formuliert sein sowie die Unterschriftsbögen und ggfs. ein Gesetzesentwurf beigefügt werden.



4. Zulässigkeitsprüfung

Innerhalb von drei Monaten prüft der Landesabstimmungsleiter die rechtliche Zulässigkeit des Volksbegehrens, wird die Gültigkeit der Unterschriften überprüft und entscheidet der Hauptausschuss über die Zulässigkeit der Volksinitiative.



5. Beratung im Landtag

Der Brandenburger Landtag berät max. 4 Monate nach Einreichung der Volksinitiative über die Vorlage. Lehnt er sie ab, kommt es zum Volksbegehren, wenn es die Initiatoren innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Ablehnung verlangen. Nach Beantragung des Volksbegehrens besteht nochmals die Möglichkeit, dass die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages innerhalb eines Monats die Unzulässigkeit des Volksbegehrens aussprechen. Ist dies der Fall, wird automatisch das Verfassungsgericht des Landes damit befasst.



6. Volksbegehren

Innerhalb von 6 Monaten können sich die Bürgerinnen und Bürger auf dem Amt per Brief eintragen, um ihre Zustimmung zum Volksbegehren zu bekunden. Die Abstimmungsbehörden der Gemeinden können weitere Amtsräum sowie ehrenamtliche Bürgermeistern, Notare und andere zur Beglaubigung ermächtigte Stellen benennen, in denen eine Eintragung möglich ist. Darüber hinaus können sogar mobile Eintragungsstellen von den Ämtern bereitgestellt werden. Die Frist zur Eintragung darf frühestens vier und höchstens 8 Wochen nach Bekanntgabe beginnen. Das Volksbegehren ist erfolgreich, wenn sich mindestens 80.000 bzw. 200.000 (bei Antrag auf Auflösung des Landtags) Stimmberechtigte eingetragen haben.



7. Prüfung des Zustandekommens und Termin für Volksentscheid

Der Landesabstimmungsleiter überprüft, ob das Volksbegehren zustande gekommen ist und der Präsident des Landtags veröffentlicht bei Erfolg den Inhalt des Volksbegehrens im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg. Ein negatives Ergebnis können Sie innerhalb eines Monats vor dem Brandenburgischen Landesverfassungsgericht anfechten. Eine Klage hat allerdings nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn der Ablauf des Volksbegehrens entscheidend gestört wurde.



8. Beratung im Landtag

Der Landtag berät erneut max. 2 Monate über die Vorlage. Er kann diese wiederum ablehnen oder eine konkurrierende Vorlage zur Abstimmung vorlegen.



9. Volksentscheid

Spätestens 3 Monate nach Ablauf der Beratungsfrist des Landtags findet der Volksentscheid statt. Zur Abstimmung steht die Vorlage der Initiatoren und evtl. eine konkurrierende Vorlage des Landtages.



10. Ergebnis des Volksentscheids

Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Gleichzeitig muss ein Zustimmungsquorum von 25% der Stimmberechtigten erreicht werden. Bei Auflösung des Landtags oder Verfassungsänderung ist die Vorlage angenommen, wenn eine 2/3 Mehrheit dafür stimmt, die 50% der Stimmberechtigten entspricht.